

Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien

8102/3-0	Stammverordnung	100/10	2010-12-17
	Blatt 1		
8102/3-1	1. Novelle	37/11	2011-03-31
	Blatt 1		

8102/3-1

Ausgegeben am
31. März 2011

Jahrgang 2011
37. Stück

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 22. März 2011 aufgrund des § 3 Abs. 4 des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, verordnet:

***Änderung der
Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für
biogene Materialien***

Die Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien, LGBl. 8102/3, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

Für den Landeshauptmann:
Pernkopf
Landesrat

8102/3-1

§ 1 Ausnahmen

Folgende Ausnahmen vom Verbot des § 3 Abs.1 BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, sind im gesamten Landesgebiet zulässig:

- 1. Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes.*
- 2. Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:*
 - a) Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag*
 - b) Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember*
 - c) Johannesfeuer am 24. Juni.*
- 3. Das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April. Als schwer zugänglich gilt eine Lage dann, wenn die Zufahrt mit einem Schmalspurtraktor samt Anbaugerät nicht möglich ist.*
- 4. Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt. Als schwer zugänglich gilt eine Weidefläche dann, wenn*
 - a) die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 Meter beträgt oder*

- b) die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, 50 Meter oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist.
5. Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie von einer der nachstehenden Krankheiten oder von einem der nachstehenden Schädlinge befallen sind:
- a) Weidenbohrer
 - b) Blausieb
 - c) Birnenverfall
 - d) Sharkakrankheit
 - e) Schwarzfäule
 - f) Esca
 - g) *Tilletia controversa* (Zwergsteinbrand).

§ 2

Sicherheitsvorkehrungen

Für das gemäß § 1 zulässige Verbrennen gilt die Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6-1.